



MOBILFUNKPAKT

KÄRNTEN

**GEMEINSAME MOBILFUNKERKLÄRUNG DER MOBIL-
FUNKBETREIBER UND DES LANDES KÄRNTEN**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	- 3 -
2. Ziel und Rahmenbedingungen des künftigen Netzausbaus	- 4 -
3. Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten	- 5 -
3.1. Allgemeines	- 5 -
3.2. Ansprechpersonen	- 6 -
3.3. Planungsabstimmung	- 6 -
3.4. Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf	- 7 -
3.5. Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot	- 7 -
3.6. Standortalternativen	- 8 -
4. Gesetzliche Bewilligungsverfahren	- 9 -
5. Information der Öffentlichkeit	- 9 -
5.1. Information durch die unterzeichneten Unternehmen	- 10 -
5.2. Information durch das Land Kärnten	- 10 -
5.3. Berechnungen und Messungen	- 10 -
6. Evaluierung und Fortschrittsberichte	- 11 -
7. Gültigkeit und Inkrafttreten	- 11 -
Anhang	
1. Allgemeines	- 13 -
2. Ansprechpersonen	- 13 -
3. Planungsabstimmung	- 14 -
4. Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf	- 14 -
5. Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot	- 15 -
6. Standortalternativen	- 15 -

1. Präambel

Der Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur mit großer Bandbreite ist heute nicht nur für viele Betriebe, sondern auch für private Nutzer unverzichtbar. Das Vorhandensein ausreichender Anschlussqualität wird als ein entscheidender Konkurrenzvorteil empfunden. Eine entsprechende Telekommunikationsinfrastruktur auch in ländlichen Regionen ist daher eine wesentliche Voraussetzung für einen attraktiven und konkurrenzfähigen Wirtschaftsstandort Kärnten. Der Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur hat in diesem Zusammenhang die gleiche Bedeutung wie der Ausbau der Bahn- oder Straßeninfrastruktur und soll – ganz wie auch bei anderen Infrastrukturprojekten angestrebt – sozial- und umweltverträglich sowie landschaftsschonend, ortsbildverträglich und mit einem sparsamen Flächenverbrauch ins Werk gesetzt werden. Alle Teilnehmer an der Mobilfunckerklärung sind sich bewusst, dass die Versorgung mit mobilen Kommunikationsanwendungen einer sich ändernden Marktnachfrage unterworfen und von dieser abhängig ist, weshalb der Nutzen für die Kunden und andere wirtschaftliche Überlegungen zu jeder Zeit wesentliche Parameter im Infrastrukturausbau waren und sind. Gerade die Versorgung mit Mobilfunk ist über die durch rechtlich verbindliche Auflagen hinsichtlich Qualität und Bevölkerungsabdeckung hinaus von der Kundennachfrage abhängig. Die Mobilfunckerklärung soll eine effiziente funktechnische Erschließung des Landes Kärnten unterstützen. Durch die Kooperation zwischen den beteiligten Mobilfunkbetreibern und dem Land Kärnten soll eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kärnten und damit eine weitere Verbesserung des Kundennutzens erzielt werden. Im Wettbewerbsumfeld kommen die erzielten Effizienzgewinne den Kunden zu Gute.

In der Praxis hat sich die Mitwirkung des Landes und der Gemeinden bei der Auswahl von Sendestandorten als Anliegen herausgestellt. Es wird deshalb mit dem Land ein Mitwirkungsverfahren für den Auf- und Ausbau der Mobilfunknetze vereinbart und dieses den Gemeinden freiwillig angeboten. Durch das Mitwirkungsverfahren soll über Vorhaben informiert und darüber Einvernehmen hergestellt werden. Die Entscheidung im Genehmigungsverfahren soll dadurch vereinfacht sowie der notwendige Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur unterstützt werden, wobei die Bedürfnisse und Besorgnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden sollen.

2. Ziel und Rahmenbedingungen des künftigen Netzausbaus

Im Sinne eines funktionierenden Wettbewerbs werden auch künftig mehrere Anbieter mit unterschiedlichen Netzen den Markt beleben. Als angestrebtes Ziel gilt dabei die verbesserte Koordination des zukünftigen Ausbaus der Funknetze mit Land und Gemeinden.

Die Zielerreichung ist unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen sicherzustellen:

- Erhaltung und Steigerung des Versorgungsgrades und der Versorgungsqualität
- Technische Machbarkeit
- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und von allgemein anerkannten Normungsinstituten erlassene geltende Normen
- Wirtschaftlichkeit und kostengünstige Angebote
- Genehmigungsfähigkeit

Das Land Kärnten und die unterzeichneten Mobilkommunikationsunternehmen vereinbaren proaktive Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung und betonen dabei folgende Vereinbarungsziele:

1. Die gemeinsame Nutzung von bestehenden und neu zu errichtenden Standorten für Mobilfunkstationen wird favorisiert. Dabei sind die Gesamtsysteme aus mobilen Endgeräten und Basisstationen gemäß den obigen Rahmenbedingungen zu optimieren.
2. Hinsichtlich der freistehenden Antennentragemasten in der Verfügungsgewalt der Mobilfunkbetreiber (kurz Maststandorte) soll bei allen neuen Maststandorten mittelfristig (innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) ein Mehrfachnutzungsanteil von 80% erreicht werden, jedenfalls wird ein Mehrfachnutzungsanteil von 50% sichergestellt. Dabei wird die Nutzung durch unterschiedliche Funkssysteme (sofern es sich nicht um eine GSM/UMTS-Kombination desselben Betreibers handelt) berücksichtigt und die Mitbenutzung neuer Maststandorte durch andere Funkanlagenbetreiber zu Grunde gelegt.
3. Die Mitbenutzung von Masten anderer Organisationen, wie zB Energieversorger, ORS, ORF, ÖBB oder Verkehrsinfrastrukturaufbauten wird von allen Teilnehmern der Mobilfunkerkklärung angestrebt und nach Kräften unterstützt.

4. Das Land Kärnten setzt sich dafür ein, dass benötigte Sendeanlagen bevorzugt auf öffentlichen Gebäuden oder auf Immobilien im Eigentum des Landes oder der Landesimmobiliengesellschaft errichtet werden können, weil damit sowohl die Mitsprachemöglichkeit erhöht als auch die Vorbildwirkung in der Nutzung bestehender Infrastruktur im künftigen Netzausbau unterstrichen wird, wobei insbesondere Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheime und Spitäler sensibel zu behandeln sind. Zu diesem Zweck wird eine für alle im Eigentum des Landes Kärnten oder der Landesimmobiliengesellschaft stehenden Liegenschaften verbindliche Rahmenvereinbarung betreffend die künftig zu begründenden Bestandverträge geschlossen, deren Anwendung auf Gemeindeebene durch das Land befürwortet wird. Das Land Kärnten setzt sich auch dafür ein, dass Liegenschaften von Unternehmungen, in denen das Land maßgeblichen oder bestimmenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausübt, für die Errichtung von Mobilfunkanlagen genutzt werden können.
5. Alle Teilnehmer an der Mobilfunckerklärung sind bemüht, in den Gemeinden Unterstützung für diese Mobilfunckerklärung herbeizuführen. Die Ziele und Inhalte der Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Gemeindebund und den Mobilfunkbetreibern vom 29.08.2001 betreffend *„Information der Gemeinden und der Bevölkerung bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen und wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes durch Aufbau und Nutzung einer zeitgemäßen Mobilfunkinfrastruktur* bilden eine wichtige Ergänzung zur Mobilfunckerklärung, weshalb auch eine Ausdehnung der Inhalte der Vereinbarung mit dem Österreichischen Gemeindebund auf den Österreichischen Städtebund unterstützt wird.
6. Das Informationsbedürfnis der Bevölkerung betreffend mobile Kommunikation wird künftig von den Teilnehmern an der Mobilfunckerklärung als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe angesehen und im Sinne der nachfolgenden Detailbestimmungen durchgeführt.

3. Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten

3.1. Allgemeines

Der Ausbau der Infrastruktur für mobile Kommunikation wird vor Ort immer wieder mit Sorge

gesehen. Dabei spielen der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ebenso wie die Besorgnis gegenüber den elektromagnetischen Feldern bei der Standortfindung eine wichtige Rolle. Deshalb sollen künftig alle neu zu errichtenden Mobilfunkstationen in einem Mitwirkungsverfahren behandelt werden.

Es wird dabei von allen Teilnehmern an der Mobilfunckerklärung angestrebt, den Anteil der im Konsens mit den Gemeinden neu zu errichtenden Mobilfunkstationen unter Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen gemäß Abschnitt 2 deutlich zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass gemeindeeigene Liegenschaften für die Errichtung von Mobilfunkstationen ebenso verwendet werden können wie jene Immobilien von Unternehmungen, in denen die Gemeinden maßgeblichen oder bestimmenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausüben.

Bei der Standortwahl für Mobilfunkstationen streben die Unterzeichneten die umfassende Berücksichtigung aller funk- und bautechnisch möglichen sowie wirtschaftlich angemessenen Alternativen an. Die Mitwirkung bei der Standortwahl hat dabei innerhalb der festgelegten Fristen und Verfahrensschritte gemäß der Mobilfunckerklärung zu erfolgen.

Die Unterzeichneten sind bemüht, die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Maßnahmen bezüglich ihrer Umsetzung auf Gemeindeebene zu fördern.

3.2. Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen in diesem Verfahren nach der Mobilfunckerklärung werden auf Seiten des Landes Kärnten und der Gemeinden von der jeweiligen Gebietskörperschaft bestimmt.

Die Ansprechpersonen der unterzeichneten Unternehmen werden von diesen bestimmt.

Alle Ansprechpersonen werden mit ihren für die Aufgaben der Mobilfunckerklärung maßgeblichen Erreichbarkeiten in geeigneter Form den Vertragspartnern bekannt gegeben.

3.3. Planungsabstimmung

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, ihre aktuellen Standortplanungen den Gemeinden vorzulegen, wobei sie neue Maststandorte vor Mitteilung an die jeweiligen Gemeinden untereinander abstimmen werden. Die durch diesen Schritt im Sinne der Ziele

der Mobilfunckerklärung und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Rahmenbedingungen optimierte Planung wird an die jeweiligen Gemeinden kommuniziert und kann sowohl konkrete Standortvorschläge als auch Suchkreise umfassen.

In der öffentlichen Diskussion über die Infrastruktur für mobile Kommunikation haben bestimmte Bereiche einen erhöhten Erklärungsaufwand, wobei insbesondere Kindergärten, Schulen, Spitäler, Alten- und Pflegeheime sensibel zu behandeln sind. Gegebenenfalls sind diese und unmittelbar angrenzende Grundstücke auszunehmen.

Die Infrastrukturplanungen für Aus- und Aufbaumaßnahmen sollen zumindest den Zeitraum der kommenden sechs Monate umfassen. Diese Planungen sind samt allfälligen weiteren Detaildaten wettbewerbsrelevant und sind vertraulich zu behandeln. Das Land Kärnten nimmt zur Kenntnis, dass Gemeinden, die ihre Teilnahme am Mitwirkungsverfahren gemäß dem Abschnitt „Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten“ durch Unterfertigen des Anhangs „Teilnahmeerklärung“ bekannt geben, sich damit gleichzeitig verpflichten, bis zur abgestimmten Veröffentlichung der erarbeiteten Ausbauplanung absolute Vertraulichkeit zu gewährleisten.

3.4. Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf

Mit der Bekanntgabe der geplanten möglichen Standorte respektive Suchkreise an die jeweils betroffene Gemeinde wird das Mitwirkungsverfahren gemäß der Mobilfunckerklärung eröffnet.

Die unterzeichneten Unternehmen haben Vorsorge zu treffen, dass mögliche Standorte nur in dem Maße privatrechtlich gesichert werden, dass Änderungen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens möglich sind und alternative Standortvorschläge dadurch nicht erschwert werden.

3.5. Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot

Die einzuhaltenden Fristen bestimmen sich in diesem und in den folgenden Schritten jeweils gerechnet ab Zustellung der zu übermittelnden Informationen.

Ab Zustellung der Planung an die jeweilige Gemeinde wird diese eingeladen, sich innerhalb von 30 Tagen gegenüber der zuständigen Ansprechperson des übermittelnden Unternehmens schriftlich zu äußern, dass sie die vorgeschlagene Planung unterstützt oder hat innerhalb der genannten Frist ihrerseits alternative Vorschläge schriftlich einzubringen.

Verstreicht diese Frist ohne Äußerung der Gemeinde, ist das Mitwirkungsverfahren bezüglich dieser Planung beendet. Wird bereits vor Ablauf der Frist schriftlich die Unterstützung der Planung erklärt, endet das Mitwirkungsverfahren mit positivem Ergebnis. In beiden Fällen kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

Während des gesamten Mitwirkungsverfahrens und auch nach dessen Ende unterliegen die übermittelten Informationen aus den Planungen der unterzeichneten Unternehmen der Vertraulichkeit, soweit sie nicht abgestimmt veröffentlicht werden.

3.6. Standortalternativen

Es ist erwünscht und wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens der Gemeinden Standortalternativen vorgeschlagen werden, wenn dadurch aus Sicht der betroffenen Gemeinde eine erhöhte Akzeptanz durch die Bevölkerung erreicht werden kann. Standortalternativen sind in diesem Sinne zu begründen. Nennt eine Gemeinde mehrere Standortalternativen, reiht sie diese nach ihrer Eignung bezüglich der Akzeptanz der geplanten Maßnahme in der Bevölkerung.

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, bis zu drei vorgeschlagene Standortalternativen je geplantem Standort auf deren funktechnische, bautechnische und wirtschaftliche Eignung binnen 15 Tagen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der betroffenen Gemeinde unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Ist ein Alternativstandort funktechnisch passend, bautechnisch geeignet und wirtschaftlich realisierbar, so verpflichten sich die unterzeichneten Unternehmen, diesen Standort zu realisieren.

Ist kein Alternativstandort funktechnisch passend oder bautechnisch geeignet oder wirtschaftlich realisierbar oder sollte sich wider Erwarten ein anfänglich durch ein unterzeichnetes Unternehmen positiv bewerteter Alternativstandort zu markt- und

ortsüblichen Konditionen oder innerhalb üblicher Fristen nicht realisieren lassen, ist auch dieses Ergebnis schriftlich und begründet der betroffenen Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen der betroffenen Gemeinde stehen die konkret involvierten unterzeichneten Unternehmen binnen eines Zeitraumes von 30 Tagen für ein abschließendes Gespräch mit den zuständigen VertreterInnen der Gemeinde über die vorgeschlagenen Standortalternativen, deren Prüfung und das Ergebnis dieser Prüfung zur Verfügung, um eine größtmögliche Übereinstimmung bei der Umsetzung der verbliebenen Maßnahmen herzustellen. Dabei kann einvernehmlich eine dritte Person zur Beratung oder Koordinierung dieses Gespräches herangezogen werden. Nach diesem Gespräch kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

4. Gesetzliche Bewilligungsverfahren

Das Land Kärnten und seine behördlichen Vertreter werden die auf Gemeindeebene getroffenen Entscheidungen bei der Umsetzung der dem Mitwirkungsverfahren unterworfenen Standortauswahl und deren technische sowie bauliche Ausführungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch rasche Abwicklung der Verfahren unterstützen.

5. Information der Öffentlichkeit

Ein hoher Informationsstand der Öffentlichkeit und der mit dem Ausbau der Infrastruktur für mobile Kommunikation befassten Institutionen über die zentralen Themen dieses Bereiches ist eine wichtige Voraussetzung für die Zielerreichung der Mobilfunckerklärung.

Es ist daher erforderlich, dass parallel zu dem in der Mobilfunckerklärung vereinbarten Mitwirkungsverfahren Informationsmaßnahmen gesetzt werden. Dabei werden die Unterzeichneten wechselseitig das bei ihnen vorhandene Wissen nutzen und zur Verfügung stellen, um so die entstehenden Kosten niedrig zu halten. Im Sinne einer wissenschaftlich gesicherten Basis für diese Information werden die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation herangezogen.

5.1. Information durch die unterzeichneten Unternehmen

Die unterzeichneten Unternehmen informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über die Fortentwicklung der von ihnen verwendeten Technologie, insbesondere über aktuelle Erkenntnisse aus den Themenkreisen Gesundheit und Umwelt.

Darüber hinaus wird die Information vor Ort im Rahmen des Auf- und Ausbaues der Mobilfunknetze in Abstimmung mit den Gemeinden intensiviert. Hierzu wird der Bedarf sowie Art und Weise der Informationsvermittlung in Gesprächen zwischen den Gemeinden und den unterzeichneten Unternehmen gemeinsam geklärt, einvernehmlich festgelegt und zu gleichen Teilen getragen.

5.2. Information durch das Land Kärnten

Das Land Kärnten setzt sich dafür ein, dass die Gemeinden regelmäßig über die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema „Mobilfunk und Gesundheit“ informiert werden, damit für einen hohen Kenntnisstand über rechtliche, physikalische, technische und planerische Grundlagen mobiler Kommunikationstechnologien gesorgt wird.

Das Land Kärnten wird auch durch die Verbreitung von Informationsschriften den Kenntnisstand interessierter Kreise und der breiten Öffentlichkeit über die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Thema „Mobilfunk und Gesundheit“ verbessern.

Das Land Kärnten wird eine Internetseite einrichten und pflegen, um die Ziele und Maßnahmen des Mobilfunkpaktes Kärnten, die daran teilnehmenden Unternehmen und Gemeinden und die aktuellen Aktivitäten öffentlich zugänglich zu machen.

5.3. Berechnungen und Messungen

Im Zuge des Auf- und Ausbaues von Funknetzen für mobile Kommunikation können Berechnungen und Messungen zur Sachaufklärung beitragen und Besorgnis in der Bevölkerung vermeiden helfen. Wann auf diese Form der Sachaufklärung zurückgegriffen werden soll, ist im Anlassfall gemeinsam zu entscheiden.

Für den Fall, dass das Land Kärnten, die betroffene Gemeinde und die konkret betroffenen Unternehmen gemeinsam übereinkommen, dass eine Messung elektromagnetischer Felder des Mobilfunks durch ein akkreditiertes Prüf- und Messinstitut durchgeführt wird, sind die Kosten je zu einem Drittel von Gemeinde, Land Kärnten und den konkret betroffenen Unternehmen zu tragen.

6. Evaluierung und Fortschrittsberichte

Das Land Kärnten und die unterzeichneten Unternehmen bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe, um einen jährlichen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht hat die Ergebnisse, die Erfahrungen, den Fortgang und die künftigen Maßnahmen im Rahmen der Mobilfunckerklärung zu enthalten. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

7. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Mobilfunckerklärung wird mit Unterschrift aller 5 Mobilfunkbetreiber und dem Land Kärnten geschlossen und tritt inklusive der beschriebenen Verfahren und Prozedere mit 15. April 2006 in Kraft. Mit Einführung eines Sendeanlagenabgabegesetzes oder einer ähnlichen Maßnahme als sonstige Abgabe wird die Mobilfunckerklärung hinfällig sowie die vereinbarten Verfahren und Prozedere außer Kraft gesetzt. Die Mobilfunkbetreiber sind gemeinschaftliche Teilnehmer an der Erklärung und verzichten ihrerseits auf Einzelaustritt. Die Mobilfunckerklärung bleibt somit aufrecht und die Verpflichtungen sind einzuhalten, selbst wenn sich die Zahl der Betreiber verringert. Neue Mobilfunkbetreiber, die Standorte im Land Kärnten errichten und betreiben wollen, sind vor allem vom Land Kärnten zu einem Beitritt zur Mobilfunckerklärung zu überzeugen und sind von den Unterzeichneten jederzeit mit Wohlwollen in diese aufzunehmen.

Klagenfurt, am 15. März 2006

Für das Land Kärnten, Der Landeshauptmann:

.....
Land Kärnten, Arnulfplatz 1, A-9021 Klagenfurt

Für die Mobilfunkbetreiber

.....
mobikom austria AG & Co KG, Obere Donaustraße 29, A-1020 Wien

.....
T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, A-1030 Wien

.....
One GmbH, Brünner Straße 52, A-1210 Wien

.....
tele.ring Telekom Service GmbH, Hainburgerstraße 33, A-1030 Wien

.....
Hutchison 3G Austria GmbH, Gasometer C, Guglgasse 12/Stiege 10, A-1110 Wien

Anhang

Anhang zur Mobilfunckerklärung Kärnten betreffend die Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten

Teilnahmeerklärung

1. Allgemeines

Der Ausbau der Infrastruktur für mobile Kommunikation wird vor Ort immer wieder mit Sorge gesehen. Dabei spielen der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ebenso wie die Besorgnis gegenüber den elektromagnetischen Feldern bei der Standortfindung eine wichtige Rolle. Deshalb sollen künftig alle neu zu errichtenden Mobilfunkstationen in einem Mitwirkungsverfahren behandelt werden.

Es wird dabei von allen Teilnehmern an der Mobilfunckerklärung angestrebt, den Anteil der im Konsens mit den Gemeinden neu zu errichtenden Mobilfunkstationen, unter Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen des Mobilfunkpaktes Kärnten (Erhaltung und Steigerung des Versorgungsgrades und der Versorgungsqualität, technische Machbarkeit, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und von allgemein anerkannten Normungsinstituten erlassene geltende Normen, Wirtschaftlichkeit und kostengünstige Angebote, Genehmigungsfähigkeit) deutlich zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass gemeindeeigene Liegenschaften für die Errichtung von Mobilfunkstationen ebenso verwendet werden können wie jene Immobilien von Unternehmen, in denen die Gemeinden maßgeblichen oder bestimmenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausüben.

Bei der Standortwahl für Mobilfunkstationen streben die Parteien die umfassende Berücksichtigung aller funk- und bautechnisch möglichen sowie wirtschaftlich angemessenen Alternativen an. Die Mitwirkung bei der Standortwahl hat dabei innerhalb der festgelegten Fristen und Verfahrensschritte gemäß der Mobilfunckerklärung zu erfolgen.

Die Unterzeichneten sind bemüht die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Maßnahmen bezüglich ihrer Umsetzung auf Gemeindeebene zu fördern.

2. Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen der Gemeinde werden von dieser bestimmt.

Die Ansprechpersonen der unterzeichneten Unternehmen werden von diesen bestimmt.

Alle Ansprechpersonen werden mit ihren für das Mitwirkungsverfahren maßgeblichen Erreichbarkeiten in geeigneter Form den Vertragspartnern bekannt gegeben.

3. Planungsabstimmung

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, ihre aktuellen Standortplanungen den Gemeinden vorzulegen, wobei sie neue Maststandorte vor Mitteilung an die jeweiligen Gemeinden untereinander abstimmen werden. Die durch diesen Schritt im Sinne der Ziele der Mobilfunckerklärung und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Rahmenbedingungen optimierte Planung wird an die jeweiligen Gemeinden kommuniziert und kann sowohl konkrete Standortvorschläge als auch Suchkreise umfassen.

In der öffentlichen Diskussion über die Infrastruktur für mobile Kommunikation haben bestimmte Bereiche einen erhöhten Erklärungsaufwand, wobei insbesondere Kindergärten, Schulen, Spitäler, Alten- und Pflegeheime sensibel zu behandeln sind. Gegebenenfalls sind diese und unmittelbar angrenzende Grundstücke auszunehmen.

Die Infrastrukturplanungen für Aus- und Aufbaumaßnahmen sollen zumindest den Zeitraum der kommenden sechs Monate umfassen. Diese Planungen sind samt allfälligen weiteren Detaildaten wettbewerbsrelevant und sind vertraulich zu behandeln. Gemeinden, die ihre Teilnahme am Mitwirkungsverfahren gemäß dem Abschnitt „Mitwirkung der Gemeinden bei der Festlegung von Standorten“ durch Unterfertigen des Anhangs „Teilnahmeerklärung“ bekannt geben, verpflichten sich damit gleichzeitig, bis zur abgestimmten Veröffentlichung der erarbeiteten Ausbauplanung absolute Vertraulichkeit zu gewährleisten.

4. Beginn des Mitwirkungsverfahrens, Fristenlauf

Mit der Bekanntgabe der geplanten möglichen Standorte respektive Suchkreise an die jeweils betroffene Gemeinde wird das Mitwirkungsverfahren gemäß der Mobilfunckerklärung eröffnet.

Die unterzeichneten Unternehmen haben Vorsorge zu treffen, dass mögliche Standorte nur in dem Maße privatrechtlich gesichert werden, dass Änderungen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens möglich sind und alternative Standortvorschläge dadurch nicht erschwert werden.

5. Zeitrahmen für Mitwirkungsangebot

Die einzuhaltenden Fristen bestimmen sich in diesem und in den folgenden Schritten jeweils gerechnet ab Zustellung der zu übermittelnden Informationen.

Ab Zustellung der Planung an die jeweilige Gemeinde wird diese eingeladen, sich innerhalb von 30 Tagen gegenüber der zuständigen Ansprechperson des übermittelnden Unternehmens schriftlich zu äußern, dass sie die vorgeschlagene Planung unterstützt oder hat innerhalb der genannten Frist ihrerseits alternative Vorschläge schriftlich einzubringen.

Verstreicht diese Frist ohne Äußerung der Gemeinde, ist das Mitwirkungsverfahren bezüglich dieser Planung beendet. Wird bereits vor Ablauf der Frist schriftlich die Unterstützung der Planung erklärt, endet das Mitwirkungsverfahren mit positivem Ergebnis. In beiden Fällen kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

Während des gesamten Mitwirkungsverfahrens und auch nach dessen Ende unterliegen die übermittelten Informationen aus den Planungen der unterzeichneten Unternehmen der Vertraulichkeit, soweit sie nicht abgestimmt veröffentlicht werden.

6. Standortalternativen

Es ist erwünscht und wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens der Gemeinden Standortalternativen vorgeschlagen werden, wenn dadurch aus Sicht der betroffenen Gemeinde eine erhöhte Akzeptanz durch die Bevölkerung erreicht werden kann. Standortalternativen sind in diesem Sinne zu begründen. Nennt eine Gemeinde mehrere Standortalternativen, reiht sie diese nach ihrer Eignung bezüglich der Akzeptanz der geplanten Maßnahmen in der Bevölkerung.

Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich, bis zu drei vorgeschlagene Standortalternativen je geplantem Standort auf deren funktechnische, bautechnische und wirtschaftliche Eignung binnen 15 Tagen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der betroffenen Gemeinde unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Ist ein Alternativstandort funktechnisch passend, bautechnisch geeignet und wirtschaftlich realisierbar, so verpflichten sich die unterzeichneten Unternehmen, diesen Standort zu realisieren.

Ist kein Alternativstandort funktechnisch passend oder bautechnisch geeignet oder wirtschaftlich realisierbar oder sollte sich wider Erwarten ein anfänglich durch ein unterzeichnetes Unternehmen positiv bewerteter Alternativstandort zu markt- und ortsüblichen Konditionen oder innerhalb üblicher Fristen nicht realisieren lassen, ist auch dieses Ergebnis schriftlich und begründet der betroffenen Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen der betroffenen Gemeinde stehen die konkret involvierten unterzeichneten Unternehmen binnen eines Zeitraumes von 30 Tagen für ein abschließendes Gespräch mit den zuständigen VertreterInnen der Gemeinde über die vorgeschlagenen Standortalternativen, deren Prüfung und das Ergebnis dieser Prüfung zur Verfügung, um eine größtmögliche Übereinstimmung bei der Umsetzung der verbliebenen Maßnahmen herzustellen. Dabei kann einvernehmlich eine dritte Person zur Beratung oder Koordinierung dieses Gesprächs herangezogen werden. Nach diesem Gespräch kann die geplante Maßnahme nach Abschluss allfälliger behördlicher Verfahren an dem aus Sicht des planenden Unternehmens geeigneten Standort umgesetzt werden.

**Teilnahmeerklärung am Mitwirkungsverfahren gemäß Mobilfunkpakt Kärnten –
Unterschriftenblatt:**

mobilkom austria AG & Co KG:

für die teilnehmende Gemeinde:

T-Mobile Austria GmbH:

One GmbH :

tele.ring Telekom Service GmbH :

Hutchison 3G Austria GmbH :

Erreichbarkeiten

Name der Gemeinde:
Ansprechperson:
Adresse Gemeindeamt:
Mobiltelefonnummer:
Festnetznummer:
Faxnummer:
Email:

Eingangsvermerk des Landes Kärnten: